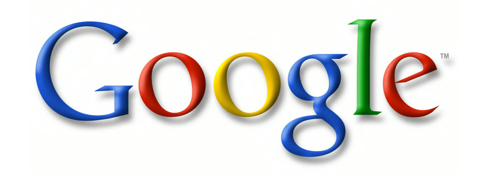
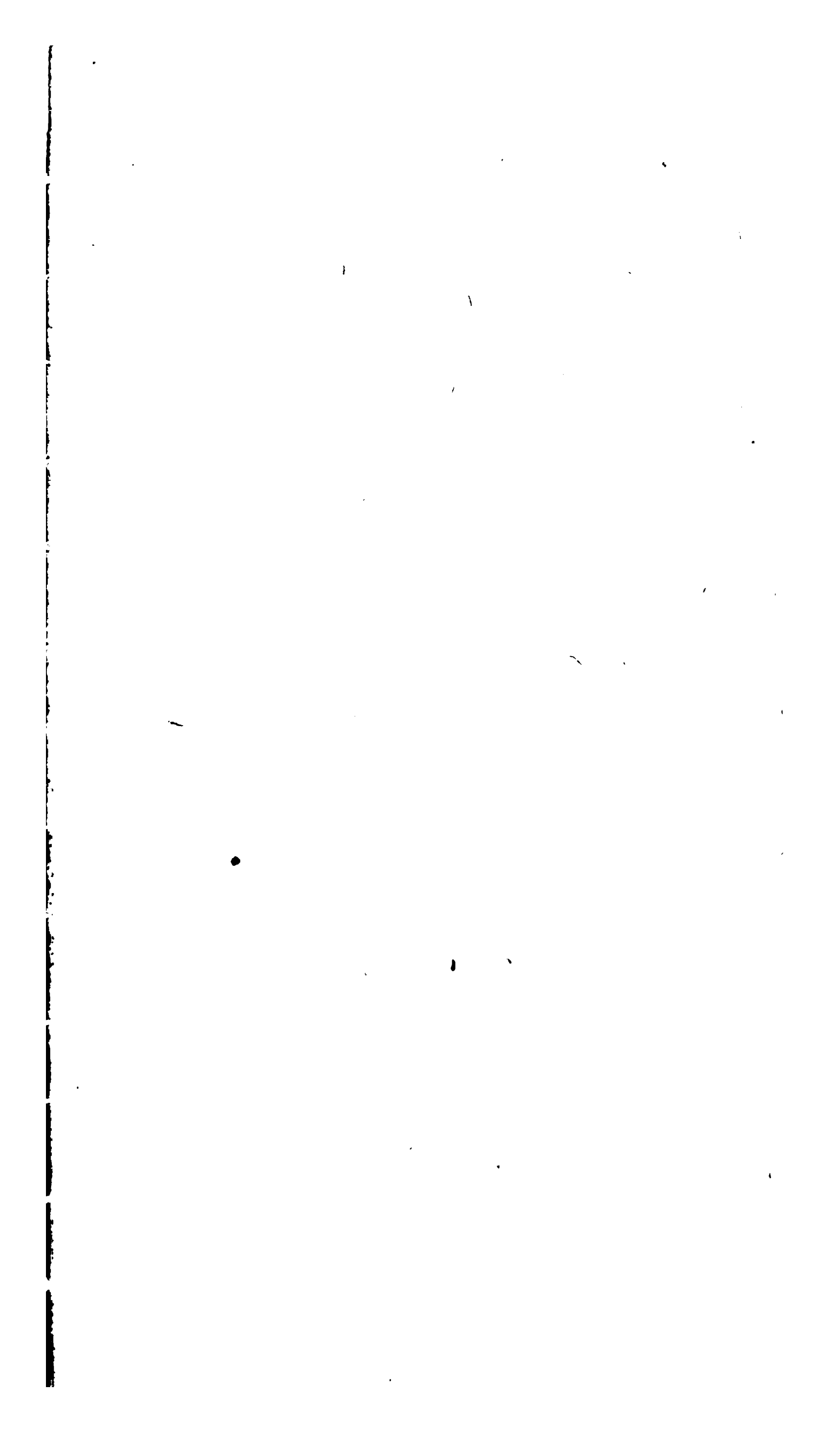
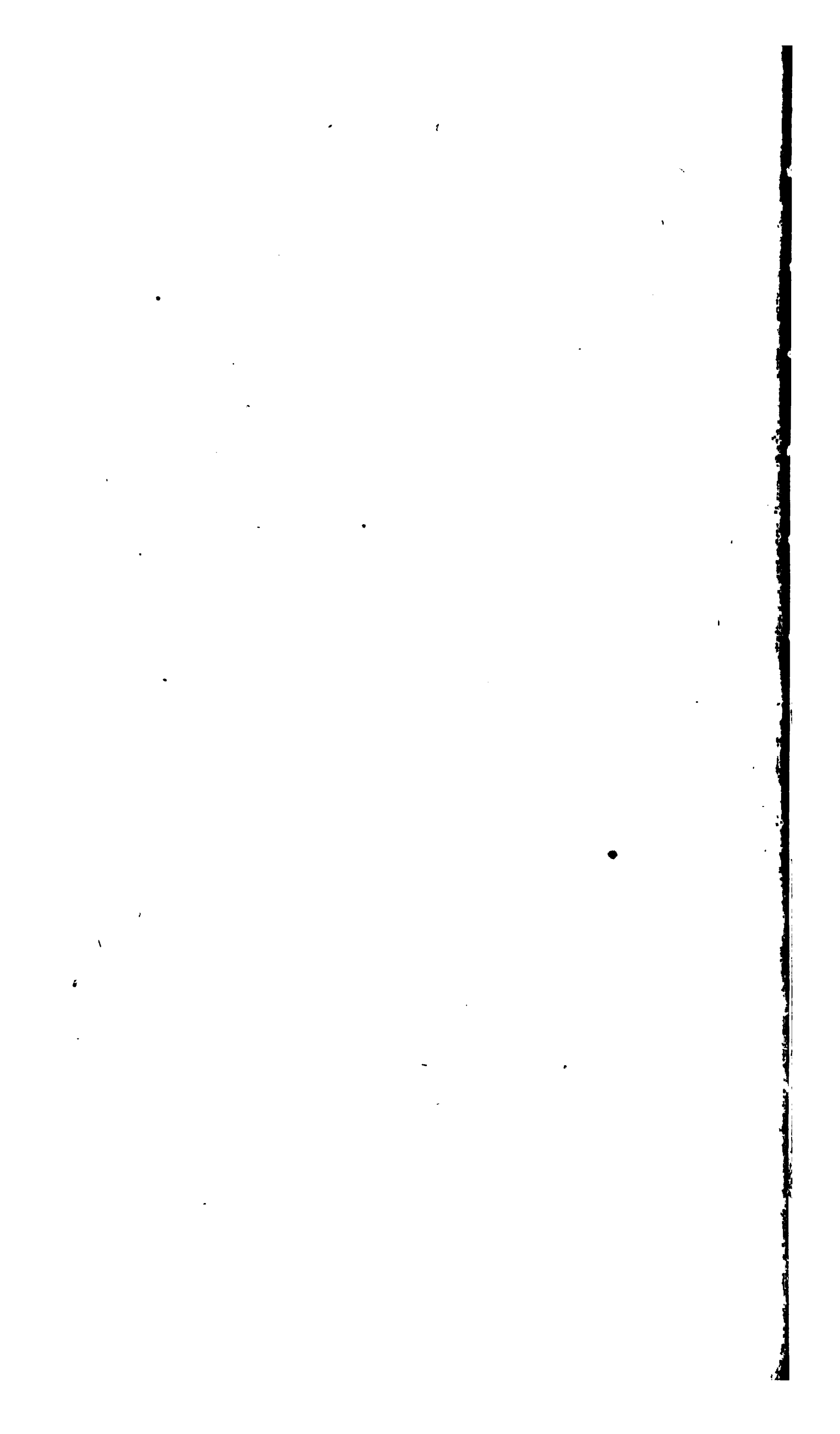








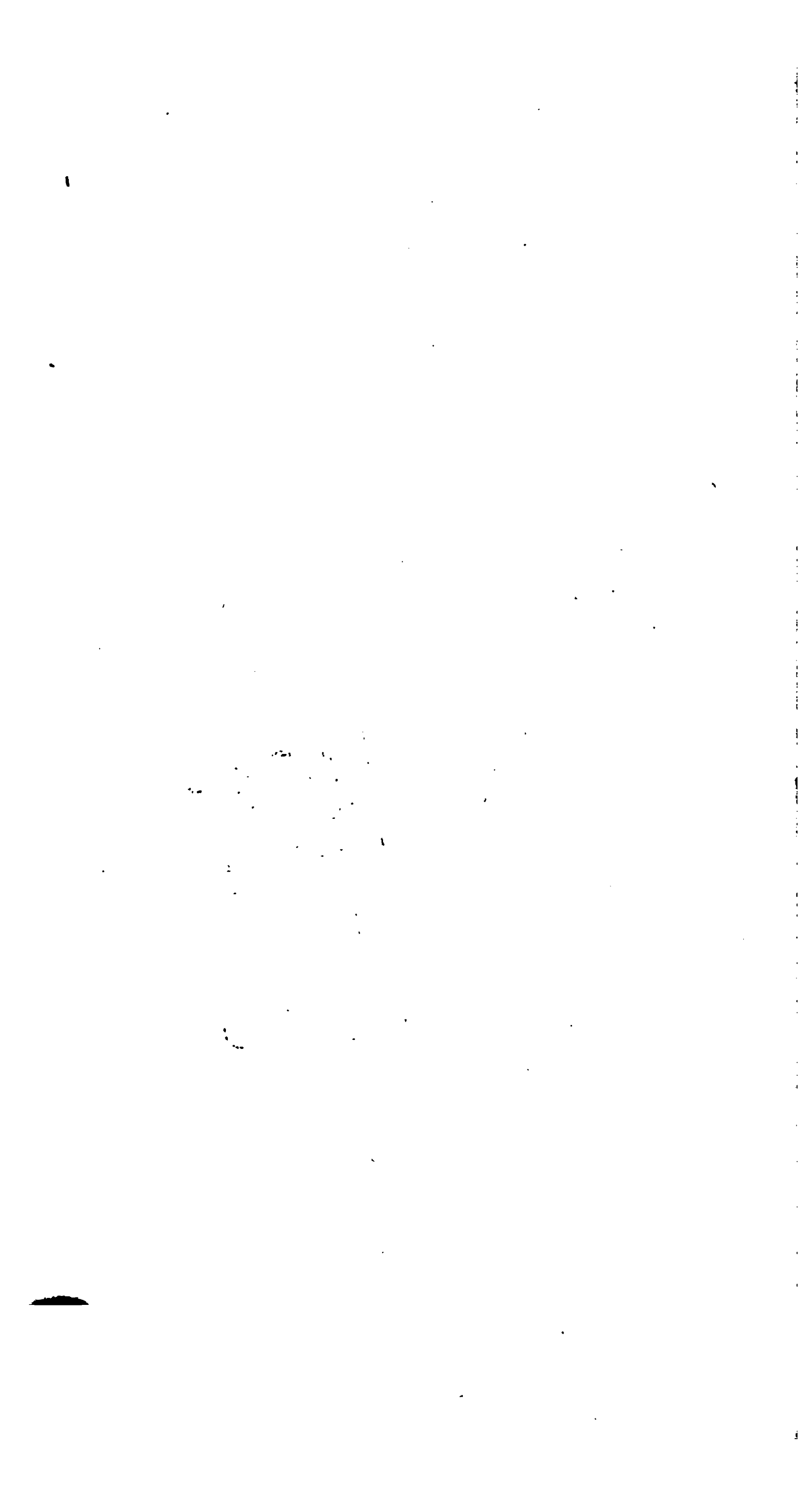


Der Staat.

Eine Kritik

der jetzigen Zeitbestrebungen.

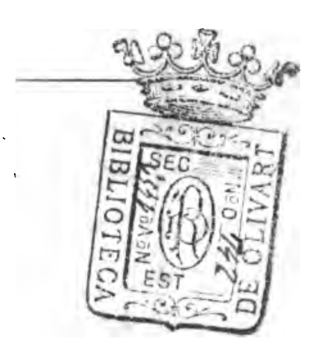
Ratibor, 1860.
Druck und Verlag von B. Wichura.



Der Staat.

Eine Kritik

der jetzigen Zeitverhältnisse.



Ratibor, 1860.
Druck und Verlag von V. Wichura.

Das Thier, von einem selbständigen geistigen Leben ausgeschlossen, ist nur Gegenstand der Naturgeschichte, während der Mensch in demselben Maße, wie sein individueller Schwerpunkt sich als ein geistiger erweist, aus diesem Rahmen heraus- und in das Gebiet der Geschichte (Kulturgeschichte) hinübertritt. Die Bildungs- und Entwickelungsfähigkeit, welche der Mensch vermöge seiner höher geistigen Qualität vor dem Thiere voraus hat, hebt die Monotonie, das Gleichförmige und stets sich Wiederholende eines einfachen Naturlebens auf und läßt an dessen Stelle eine in sich verbundene Reihenfolge von Erscheinungen hervortreten, welche den Inhalt der Geschichte bilden.

Der innige Zusammenhang jedoch, sowie die innige Wechselbeziehung, welche zwischen dem leiblichen und geistigen Leben des Menschen besteht, läßt ihn auch in der Geschichte den Bedingungen der Natur nicht untreu wer-

den, so daß es zu ihrem Verständniß auch eines Verständnisses der Natur bedarf. „Nur wer in der Geschichte die Gesetze der Natur kennt und anerkennt," sagt Börne, „nur der kann prophezeien, — wer nicht, weiß nicht, was morgen geschieht, und wenn er Minister wäre."

Mit dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit einer Familie (Blutsverwandtschaft) steht der Mensch noch vorwiegend auf einem rein natürlichen Standpunkt, und er verläßt diesen nicht, wo sich das Familienbewußtsein zu dem der Stammverwandtschaft erweitert. Es sind vorwiegend naturgeschichtliche Merkmale, es ist das Uebereinstimmende in Allem, was der Mensch in einfach natürlicher Beziehung ist, worauf das Gefühl der Stammverwandtschaft sich erstreckt. Auch das Nationalitätsgefühl beruht seiner primitiven Begründung nach auf nichts Anderm, — wie dies schon in der Bezeichnuug „Nation" von „natus, geboren" ausgesprochen liegt.

Ohne das Band zu zerreißen, wodurch der Mensch sein Zusammengrenzen mit der Natur bekundet, läßt sein geistiges Leben in ihm ein Bewußtsein hervortreten, welches ihn auf einen wesentlich verschiedenen Standpunkt

stellt. Als vernünftiges Wesen nämlich ist derselbe befähigt, zu Allgemeinbegriffen, Begriffen, welche für alle Menschen in gleicher Weise bestehen, zu gelangen. Der Mensch vermag eine bestimmte Weltordnung zu erkennen und sich mit seinem individuellen Leben als eingeschlossen in diese. Es ist nicht mehr der Familien-, Gattungs- und Stammbegriff, in welchem sein Leben aufgeht, sondern es sind höhere, die ganze Menschheit umfassende Normen, in denen er den Schwerpunkt seiner individuellen Existenz findet. Christus hat diese Seite des menschlichen Lebens von ihrer natürlichen (heidnischen) Verhüllung befreit. Er hat die Menschen dahin geführt, sich als das zu fühlen und zu erkennen, wozu sie vermöge ihrer Geistigkeit berufen sind, als Kinder Gottes, sowie als Brüder und Nächste.

Je entwickelter und klarer dieses höher geistige Bewußtwerden hervortritt, um so mehr fallen die Schranken fort, welche die Natur um unsre Persönlichkeit gelegt hat. Hiermit haben wir den Weg zur Freiheit betreten und zwar den einzigen, welcher für uns existirt, jeder andere führt nur zur Willkür, setzt den Begriff Freiheit allein

in die unbehinderte Geltung des eignen, um höhere Normen unbekümmerten Willens.

Die Erkenntniß einer bestimmten Gesetzmäßigkeit in der Natur, überhaupt in der ganzen Außenwelt, nach der sich alles regelt und ordnet, und welche den Erscheinungen die Bedeutung des Zufälligen benimmt, erhebt den Menschen theils auf den Standpunkt eines bestimmten Gottesbewußtseins, theils auf den, um mit andern Menschen in einen Verband zu treten, welcher in seiner weitern Entwicklung sich als „Staat" geltend macht. Das politische Bewußtsein des Menschen ist daher ein eben so wesentliches Unterscheidungsmoment für ihn dem Thiere gegenüber als sein theosophisches. Dieses wie jenes entspringen aus ein und derselben Quelle. Hiermit gewinnen wir die Berechtigung, in dem Begriff des christlichen Staats in gleicher Weise die höchste Vollendung der Staatsidee zu erblicken, wie das Christenthum die höchste Vollendung der Gottesidee ist. Ja was noch mehr ist, jeder Versuch, den Staat auf andere Principien zu basiren, als sie dem christlichen Bewußtsein entsprechen, ist ein directer Angriff auf das Christenthum.

Wir wissen jedoch, das Christenthum basirt allein auf Pflichten, Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst und gegen unsern Nächsten. „Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst," ist das erste Gebot des Christenthums, ohne deshalb „Rechte" auszuschließen; aber nirgend finden wir eine Hinweisung, Rechte geltend zu machen, wohl aber das Gegentheil, sie aufzugeben um höhern Lohnes willen.

Abstrahiren wir von den Rechtsdefinitionen, zu denen das Bestehen bestimmter Rechtsverhältnisse geführt und halten wir uns an das, wozu uns der allgemeine Sprachgebrauch, die tief innerliche Logik der Sprache berechtigt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es auch ein Unrecht gegen Thiere giebt. Dieselben quälen und mißhandeln, muthwillig in ihre Existenz, in ihr oft so rührendes Familienleben eingreifen, gilt in voller Wortbedeutung als ein Unrecht.

Die gegen Thierquälerei gerichteten gesetzlichen Verordnungen thun es gleichzeitig dar, daß auch von Seiten der Gesetzgebung diese Auffassung getheilt wird. Es

würde jedoch nicht möglich sein, gegen Thiere ein Unrecht zu begehen, wenn sie als „rechtlos“ zu betrachten wären. Dieses Recht des Thieres auf Schutz, Pflege und Schonung ist ihnen nicht erst durch diese Gesetze verliehen, sondern es ist nur durch dieselben anerkannt und eine Nichtachtung desselben „strafbar“ gemacht worden. Es liegt somit darin, der Träger eines Rechtes zu sein, kein den Menschen vom Thiere trennendes Merkmal.

Für das Thier giebt es jedoch nichts, was den Namen einer „Pflicht“ verdiente. — Der Begriff „Pflicht“ setzt ein höheres vernunftgemäßes Erkennen voraus, welches dem Thiere abgeht und allein dem Menschen zukommt. Die Pflicht wird somit ein bestimmter Markstein für die Grenzlinie zwischen beiden. Wenn daher nur der Mensch befähigt ist, in einen staatlichen Verband zu treten, so liegt der Schluß sehr nahe, daß er dies nur vermag, weil er Pflichten zu erfüllen im Stande ist.

Daß dem wirklich so sei, wie die allgemeine Abstraction es ergiebt, läßt sich ohne Schwierigkeit darthun.

Um irgend eine „Gesellschaft" zu constituiren, darf man nicht damit anfangen, die Rechte festzustellen, welche jedem Einzelnen gewährt werden sollen, sondern stets damit, was der Einzelne zu leisten hat, um die Gesellschaft zu bilden. Ist dies geschehen, erst dann kann, und zwar nach Maßgabe des Geleisteten, z. B. der Geldbeiträge, von den Rechten und Vortheilen die Rede sein, deren Jeder in der Gesellschaft theilhaftig werden soll. Auf Rechte läßt sich nichts aufbauen; nur wo wir Pflichten zum Grunde legen, ist ein Gestalten möglich. Pflichten haben allein den synthetischen Character, dessen es zu einer staatlichen Bildung bedarf, während Rechte dieser Synthese direct entgegenwirken. Pflichten centralisiren, Rechte decentralisiren.

In dem Verhältniß, in welchem der Begriff „Pflicht" zu dem des Staates steht, liegt es begründet, daß der Staatsbegriff den der Unterthänigkeit, überhaupt von Unterthanen unmittelbar einschließt. Im Staate giebt es keinen Stand, der nicht unterthan wäre. Das Verhältniß der Unterthänigkeit im Staate ist aber das des

Versuchen wir es jetzt, die speciellen Consequenzen aus den vorstehend gewonnenen, allgemeinen Gesichtspunkten zu ziehen.

Die Grundlage des Staates sind nicht Rechte, sondern Pflichten. Alle Rechte, welche der Staat verleiht, sind ein Ausfluß dieses Pflichtverhältnisses, — allgemeine Menschenrechte gehören dem Leben des Menschen außer dem Staate an. Rechte im Staate sind eine Rückgewähr für ein bestimmtes Pflichtverhältniß, — sie sind eine Staatsausgabe, während Pflichten als eine Staatseinnahme zu betrachten sind. Das Recht als das Primäre hinstellen, welches Pflichten zur Folge hat, heißt Ursache und Wirkung verwechseln. Im Rechtsstaat ist diese Begriffsumkehrung zur That geworden.

Das Recht zum obersten, leitenden und bestimmenden Princip im Staate machen, heißt ihn seiner innersten Wesenheit berauben, heißt ihn in Widerspruch mit seiner Grundidee, mit sich selber bringen. In derselben Weise, wie die Bezeichnung „Pflichtstaat" ein Pleonas-

der staatlichen Bildung entgegenführt. Was wir am Menschen, nachdem er bereits eine höhere Entwicklungsstufe erreicht hat, als ein Streben nach Vervollkommnung und Selbstveredlung kennen, äußert sich auch im rohen Naturmenschen bestimmt genug, um ihn den Weg finden zu lassen, auf welchem er auf eine höhere Lebensstufe gelangt, im Staate nämlich.

In dieser Auffassung liegt es eingeschlossen, daß der Staat nicht Selbstzweck ist, sondern nur das Mittel, wodurch der Mensch zu einer höheren Vollendung gelangt. Hierfür bringt der Mensch in Form von Pflichten, welche er dem großen Ganzen gegenüber übernimmt, gewisse Opfer, — er wird Unterthan, dies ist der Einsatz, den er leistet, und für diesen gewinnt er bestimmte Vortheile, die ihm als Mitglied des Staates zu Theil werden. Diese Vortheile sind es nun, welche in der weiteren Entwicklung der Staaten mehr und mehr die Bedeutung von bestimmten Rechten, eines positiven, historischen Rechtes, im Gegensatz zu einem Natur- und philosophischen Recht, erlangt haben.

Nutzen, überhaupt Vortheile waren — directe und indirecte — welche dem Einzelnen aus einem staatlichen Verbande erwuchsen, mehr und mehr die Bedeutung eines bestimmten Rechtes gewonnen hat. Auch hieraus geht es auf's klarste hervor, daß die Rechtsidee nicht die Grundlage des Staates sein könne, — dieselbe tritt erst hervor, nachdem staatliche Bildung ihre Anfangsstufen überschritten.

Der Staat ist, wie gezeigt worden, nicht Selbstzweck, sondern das Mittel, um die im staatlichen Verbande lebenden Menschen zu einer vollendeteren Existenz gelangen zu lassen. Dieses letztere ist die Rückgewähr, welche dem Einzelnen für sein Unterthänigkeitsverhältniß zu Theil wird.

Der Zweck des Staates ist, das Glück seiner Unterthaner zu begründen. Dieser Zweck kann mehr oder minder verfehlt werden, und zwar:

1. Wenn das Leistungs- und Pflichtverhältniß in einem Staate ein zu karges und untergeordnetes ist. Dies ist z. B. in den Nordamerikanischen Freistaaten der Fall.

2. Wenn die Rückgewähr in keinem richtigen Verhältniß zu dem Geleisteten steht. Wo dieses stattfindet, ist stets eine mangelhafte Organisation des Staates Schuld.

Wie mächtig das Streben im Menschen ist, im und durch den Staat auf eine höhere Lebensstufe zu gelangen, hierfür zeugt die Bereitwilligkeit, mit welcher die Völker zu allen Zeiten für die Erhaltung ihres staatlichen Verbandes die größten Opfer gebracht. Deshalb ist dem unter 1. angegebenen Verhältniß nur in seltenen Ausnahmsfällen die Schuld beizumessen, wenn der Zweck des Staates unvollkommen erreicht worden.

Um so mehr dagegen hat das Mißverhältniß zwischen der Rückgewähr und dem vom Volke Geleisteten den Staatszweck unvollkommen erreichen lassen.

In wie weit das Vorhandensein eines derartigen Mißverhältnisses den Grund für zahllose politische Kämpfe abgegeben, braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Nur das sei gesagt, daß sie aus derselben inneren Nothwendigkeit hervorgehen, mit welcher ein Ungleichgewicht im Gebiete des physikalischen Seins ebenfalls Bewegung her-

vorruft. Der Grundbegriff jeder Bewegung, mag sie auf geistigem oder leiblichem Gebiete hervortreten, ist ein Streben nach Ausgleichung und Gleichgewicht. Es ist dies ein ausnahmloses Verhältniß, so daß der Begriff eines absoluten Gleichgewichts zugleich der der absoluten Ruhe ist. In diesem Verhältniß liegt es begründet, daß alle Verirrungen im Leben der Völker doch auf einen Punkt sich zurückführen lassen, wo Wahrheit an die Stelle des Irrthümlichen tritt. Göthe faßt dies in den Worten zusammen: „Nicht vor Irrthum zu bewahren, ist Aufgabe des Menschenerziehers, sondern den Irrenden zu leiten."

Daß der Zweck des Staates, die Wohlfahrt seiner Angehörigen zu gründen, sich verwirkliche, dazu bedarf es vor allem, daß der Nutzen und die Vortheile, welche als eine Rückgewähr jedem Einzelnen im Staate zu Theil werden, ihren wandelbaren, wenig gesicherten Character, welchen sie z. B. in Despotien haben, verlieren und statt dessen eine feste Begründung erlangen. Von diesem Augenblick an hören sie auf, bloße Zugeständnisse, Vergünstigungen, Belassungen zu sein und sie werden das, was wir „Rechte" nennen.

Nach vielen vergeblichen Versuchen, eine genügende Rechtstheorie zu finden, ist man in der Bildung einer historischen Rechtsschule zu einem gewissen Abschluß gekommen. Dieselbe begnügt sich damit, nur ein positives Recht anzunehmen und als einzige Rechtsquelle den im Herkommen der Jahrhunderte sich aussprechenden Geist eines bestimmten einzelnen Volkes zu betrachten. In dem vorstehend Mitgetheilten findet dieser Standpunkt eine nähere Begründung.

Je mehr alles Zufällige, Willkürliche sowohl in Rücksicht des dem Staate zu Leistenden als der Rückgewähr beseitigt wird, um so mehr greift das, was wir als Recht kennen gelernt, im Staate Platz. Allein Zeit und Erfahrung haben längst darüber entschieden, daß das Recht im Staate sich durch positive Gesetze nicht genau feststellen lasse, oder, wo man es versucht, das Recht mehr oder minder zu einem todten Schematismus herabgedrückt wird. Das wirkliche Leben entzieht sich durch seine Mannichfaltigkeit und Veränderlichkeit einer scharfen Abgrenzung durch starre Rechtsnormen, so daß überall, soll das Recht nicht zum Unrecht werden, dem freien

Ermessen ein Spielraum gelassen werden muß. Das Princip des Self-government findet hierin seine Hauptstütze.

Wenn aus dem Streben, das Recht im Staate genügend zu sichern, eine zu weit ausgedehnte positive Gesetzgebung hervorgegangen, so ist dies ein Nachtheil, der nicht gar zu schwer ins Gewicht fällt. Es liegt hierin kein Verstoß gegen den Staatsbegriff. Allein man hat sich damit nicht begnügt, einen Staat mit Rechten zu schaffen, sondern glaubt es als ein Zeitbedürfniß erkannt zu haben, daß im Widerspruch mit allem, was zum Staatsbegriff gehört, das Recht zur Grundlage desselben gemacht werde, und der „Rechtsstaat" an die Stelle des „Pflichtstaates" trete.

Nachdem die französische Revolution einen Bruch in den Rechtsbegriffen der Völker herbeigeführt, ist es gewiß die Aufgabe der Neuzeit geworden, das Auseinanderweichen der Ansichten, welches sich bis zum schroffsten Gegensatz gesteigert, wieder zu vermitteln und auszugleichen. Dieses soll durch die Verwirklichung des Rechts-

staates erreicht werden, in welchem sämmtliche Ideen des modernen Liberalismus ihre Vertretung finden.

Es ist keine nothwendige Folge des absoluten Staates, daß das Recht des Monarchen die Rechte der Unterthanen beeinträchtige. Doch kann man nicht leugnen, daß dies zu häufig der Fall gewesen, um es nicht gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wenn hierin eine Schattenseite der absoluten Regierungsform erblickt wird. Was natürlicher also, als zu Gunsten der Verpflichteten zu interveniren, um diese durch eine Constitution vor den Nachtheilen des Absolutismus zu sichern!

Es ist von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, daß eine Constitution in der jetzigen Wortbedeutung den Staat zu einer garantirten Mittelmäßigkeit verurtheilt und hierdurch auf die Dauer größere Nachtheile einschließt, als in unserer vorgeschrittenen Zeit die absolute Regierungsform haben könne; — namentlich aber sei ein großer Staat der Aufgabe, welche er den verwickelten europäischen Verhältnissen gegenüber zu erfüllen hat, nicht gewachsen, wenn der Monarch seine Ent-

schließungen von dem Votum der Kammern abhängig machen müsse.

Es gehört mit zu den Doctrinen der Gegenwart, den Begriff „Constitution“ für einen scharf abgegrenzten zu halten. Berathende Kammern mit einer ständischen Gliederung betrachtet man als außer diesem Begriffe liegend, man nennt es eine Scheinconstitution, und doch sind sie mit Redefreiheit ausgerüstet und in Verbindung mit Freiheit der Presse vor allem befähigt, die Nachtheile der absoluten Monarchie zu beseitigen, andererseits aber auch den Staat vor dem Zersetzungsproceß zu bewahren, der in einer Schwächung der Centralgewalt liegt.

Fassen wir die hier maßgebenden Gesichtspunkte etwas näher ins Auge.

Der Staat ist, wie gezeigt worden, nicht Selbstzweck, — er ist nur das Mittel, den Menschen auf eine höhere Lebensstufe gelangen zu lassen. Dieser Staatszweck wird nur unvollkommen erreicht, wenn die Rückgewähr für das zu Leistende nicht die Form eines Rechtes, überhaupt von Rechten erlangt. Es erscheint somit als eine

höhere Entwicklungsstufe des Staates, wenn in ihm der Begriff von Rechten Platz greift. Das Recht ist hiernach selbst nur ein weiteres Mittel zur Erreichung des Staatszweckes, bildet jedoch an sich keinen integrirenden Theil des Staatsbegriffes. — Es giebt staatliche Bildungen, wo von Rechten noch nicht die Rede sein kann. Wollen wir daher die ganze Bildungsgeschichte der Staaten nicht Lügen strafen, so müssen wir uns davor hüten, den Rechtsbegriff zur Grundlage des Staates zu machen, — diese findet er nur in dem Verhältniß des Verpflichtetseins, der Unterthänigkeit.

Der Staat zeigt hierin eine directe Uebereinstimmung mit jeder organischen Bildung. Dieselbe beruht auch auf einem Zusammenwirken der Theile, von der die Entwicklung eines größeren Ganzen abhängt. Dieses Zusammenwirken vertritt genau die Stelle einer von den Theilen zu leistenden Pflicht. In dieser Pflichterfüllung (Function) liegt ihre eigene Existenz, ihr eigenes Wohlbefinden eingeschlossen. — Der Magen verlangt nicht Speise, um sich selbst sondern dem allgemeinen Nah-

rungsbedürfniß zu genügen. Wo er hiervon abweicht, geschieht es zu seinem und des Ganzen Nachtheil.

Die Unkenntniß, in der man sich über die unwandelbaren Normen in der Welt der Erscheinung befindet, hat es möglich gemacht, sich von der Idee des organischen Lebens im Staate so sehr zu entfernen, daß man das Recht des Volkes zum Schwerpunkt staatlicher Gestaltung macht.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit der im Verlaufe dieser Abhandlung entwickelten Gesichtspunkte muß schwinden, wenn wir die Consequenzen ziehen, zu denen dieses Vorgehen führt.

Das Recht des Volkes als Grundlage des Staates zu erklären, entfremdet dasselbe mehr und mehr demjenigen Standpunkt, auf welchem es dem Staate gegenüber stehen soll. An die Stelle der Unterthänigkeit tritt das Princip der Volkssouverainetät, das Gefühl der Pflicht erstirbt in dem Bewußtsein von Rechten, es zerreißt das Band, welches die Menschen zu einer staatlichen Einheit verknüpft. — Der Staat fällt einem Auflösungs- und Zersetzungsproceß anheim, und es beginnt

ein Herrschen des individuellen Egoismus. Der Rechtsstaat führt zur individuellen Isolirung, Lostrennung des Einzelnen vom Ganzen, zum Particularismus, zum Auseinanderstreben der Volkskraft. — Die stolze Spitze, welche dieselbe eint, der monarchische Thron sinkt in das Niveau der Menge herab, nur noch umgeben von einer in sich zerfallenen Masse. Jeder Einzelne ist ein Staat im Staate, verschanzt hinter dem Bollwerk seiner persönlichen Rechte, und so wird Krieg Aller gegen Alle das Losungswort. Alles, was den Staat als christlichen Staat characterisiren könnte, ist vernichtet; — was hat der Rechtsstaat mit dem christlichen Bewußtsein zu schaffen, wo dieses sogar verlangt, dem Unrecht gegenüber die Pflicht des Verzeihens zu üben? Aug' um Aug', Zahn um Zahn heißt es im Rechtsstaat und die Ruchlosigkeit eines Duells ist ein Triumphiren des persönlichen Rechtes. Im Rechtsstaat grenzen die Menschen nur durch Rechte sich ab, er hat nicht den Wahlspruch: „viribus unitis," sondern nur ein „Suum cuique," worauf er sich gründet. Deshalb ist der Rechtsstaat zugleich auch der Vater der Interessenherrschaft, des in-

dustriellen Staates mit dem Recht der gegenseitigen Beraubung und führt ganz von „Rechtswegen" dazu, daß der Reiche noch reicher und der Arme noch ärmer wird.

Der Rechtsstaat erweis't sich somit in jeder Beziehung als etwas der Wesenheit des Staates durchaus Feindliches, er ist eine Umkehrung des Staatsbegriffes.

In dem hier Mitgetheilten finden wir zugleich einen Schlüssel für eine Erscheinung, welche für unsere modernen Staaten bezeichnend ist.

Das Hervortreten einer wahren Sucht, Vereine, Actiengesellschaften rc. zu bilden, ist eine natürliche Folge der Isolirung, in welcher sich die Individuen in einem Rechtsstaate befinden. Man sucht dem Mangel einer höheren (staatlichen) Einigung durch Privatassociation abzuhelfen. Indem der Rechtsstaat sich nicht dazu erheben kann, eine Solidarität der Interessen anders als in Abhängigkeit von den Rechten der Einzelnen anzuerkennen, ist er verhindert, für das Allgemeine mehr zu thun, als ihm hierzu die Privatindustrie die Hand bietet. Jedes Mehr, was er zu thun die Absicht haben könnte, erscheint als ein Eingriff in das Privatrecht, und so be-

halten alle seine Institutionen, Einrichtungen etwas Mangelhaftes. Sie entbehren des staatlichen Characters, sind nichts Ganzes, und noch weniger stehen sie unter sich in einem organischen Zusammenhang. Ja was noch mehr ist, auf jeder Einrichtung haftet der Vorwurf, die Rechte Einzelner verletzt zu haben. Die seitherigen Debatten in den preußischen Kammern tragen hiervon ihr vorwiegendes Gepräge, sie sind ein bloßes Streiten um Rechte, ganz dem ähnlich, wie es zwischen den Parteien vor den Gerichtshöfen stattfindet und nur selten erhebt sich ein Redner über das Niveau juristischer Spitzfindigkeiten.

Um den vielfachen Versuchen, meinen Worten eine falsche Auslegung zu geben, von vornherein zu begegnen, so will ich dem Leser noch weitere Daten an die Hand geben, woraus das Verkehrte unserer Zeitrichtung erhellt.

Auch ich bin davon durchdrungen, daß eine Befreiung des Individuums aus mittelalterlicher, feudalistischer Zwangsherrschaft zeitgemäß ist, — auch ich erkenne eine Emancipation des Individuums auf allen Gebieten des Lebens an, und finde darin einen Fortschritt der Zeit,

daß sie bestrebt ist, dieses zu verwirklichen. Der Mensch soll frei sein, Freiheit ist das höchste Ziel des Lebens. Aber ich weiß auch, daß die Freiheit nicht dadurch gewonnen wird, wenn wir den Schwerpunkt unseres Lebens in uns selbst legen.

Der Mensch soll durch den Staat zum Vollbesitz gesicherter Rechte gelangen, doch mehr noch als dies soll er darauf hingewiesen sein, sich in diesen Rechten als ein Lehnsträger des Staates zu fühlen. Denn nur so erlangt er durch die Rechte eine erhöhte Lebensstellung, während er im anderen Falle ein Wucherer wird, dem die staatliche Ordnung nur dazu dient, sich zu bereichern. — Man klagt allgemein über ein Ueberhandnehmen des Luxus, frivoler Genußsucht und einer ungezügelten Speculationswuth. Nachdem man nicht müde geworden, ein Bewußtsein von Rechten in den Menschen groß zu ziehen, neben welchem das Bewußtsein von Pflichten verkümmern mußte, da darf man sich nicht wundern, wenn eine solche Aussaat keine anderen Früchte trägt. Mag es immerhin in den preußischen Kammern ein donnerndes Bravo hervorrufen, wenn ein Herr v. Vincke,

des Wahlspruchs seines Standes „noblesse oblige“ vergessend, seine Rede mit einem: „Recht muß doch Recht bleiben,“ schließt; den wirklichen Vaterlandsfreund muß es mit Besorgniß erfüllen, Preußen in eine Bahn einlenken zu sehen, wo nicht die Pflicht, sondern das Recht an die Spitze gestellt wird.

In der Reformation ist der Anfang zu suchen für das, was die Gegenwart erst zur vollen Entwicklung gebracht hat. — Ich kann dem erwachten Streben nach einer größeren politischen und geistigen Freiheit, wodurch das Mittelalter sich abgrenzt, meine volle Anerkennung nicht versagen, und in so weit dieses Streben im Protestantismus seinen nächsten Ausdruck gefunden, muß ich hierin ein Verdienst desselben erblicken. Die innige Gemeinschaft jedoch, in welcher er mit der weiteren Entwicklung dieses Strebens auf politischem Gebiete geblieben, hat ihn über sein ursprüngliches Ziel hinausgeführt und hat ihn so zu dem werden lassen, was er jetzt ist, nämlich zur bloßen Negation des Katholicismus, ohne Einheit und Zusammenhang, der freien Selbstbestimmung jedes Einzelnen Preis gegeben. Der Protestantismus

existirt nur noch als ein Proceß der religiösen Selbstauflösung, um in nicht zu ferner Zeit in sich selbst zu erlöschen und an seine Stelle sociale und humanistische Lebensansichten treten zu lassen.

Der Protestantismus hat durch diese seine weitere Entwicklung wesentlich dazu beigetragen, den Menschen staatlicher Unterordnung zu entfremden, das Individuum sich selbst als höchste Autorität fühlen zu lassen und den Egoismus des Einzelnen im Rechtsstaat zu sanctioniren.

Für Preußen mit einer vorwiegend protestantischen Bevölkerung ist die Gefahr, dem modernen Irrthum, daß Rechte die Grundlage der Staaten bilden, zu verfallen, ganz besonders nahe gerückt, ja, was noch mehr ist, es sind bereits sehr bestimmte Schritte geschehen, diesen Irrthum ins Werk zu setzen.

Wenn für den Augenblick die Nachtheile hiervon noch weniger allgemein sich geltend machen, so hat dies einen doppelten Grund. Einmal ist in Preußen noch lange nicht das aufgezehrt, was an Pflichtgefühl die absolute Regierungsform als einen reichen Staatsschatz im Herzen des Volkes aufgehäuft, und so sehr man auch bemüht ist,

diesen Schatz durch staatswidrige Institutionen zu vergeuden, so wird er doch noch eine geraume Zeit vorhalten.

Der zweite Grund ist der, daß Preußen in der Zeit, als es den Weg der Reform zu Gunsten größerer Freiheit und ausgedehnterer Rechte des Einzelnen im Staate begonnen, nicht versäumt hat, zugleich auch in dem Verhältniß der Pflichten gegen den Staat eine Steigerung eintreten zu lassen: — durch die allgemeine und consequent durchgeführte Wehrpflicht nämlich. Es ist dies eine wahrhaft staatsmännische That, ihr klebt nichts an von der Jämmerlichkeit unserer modernen Staatskünstler und Rechtsbodentrampler, — das Vermächtniß einer schweren Prüfungszeit, ist sie aus dem eigentlich innersten Leben des Staates mit dem vollen Character einer organischen Bildung hervorgegangen. Dieselbe ist damals eine rettende That für Preußen geworden, als ein Napoleon alles Recht mit Füßen trat, sie kann es nochmals werden, wenn es gilt, den Staat vor dem Verderben zu retten, welches die Fanatiker des Rechtes heraufbeschwören. Der Militairstaat ist ein Heilmittel gegen den Rechtsstaat.

Es ist noch eines Verhältnisses, wodurch der Rechtsstaat sich characterisirt, zu erwähnen.

Was wir den Fortschritt in der Geschichte nennen, entwickelt sich aus dem eigenen inneren Leben der Menschen, und folgt hierin denjenigen Normen, welche überhaupt den Entwicklungsgang der Schöpfung bestimmen. Das positive Recht bedarf, soll es mit in diesen Entwicklungsproceß eingeschlossen sein, einer besonderen Vermittelung. Diese geht jedoch völlig verloren, wenn das Recht an die Spitze gestellt wird. Es gewinnt dadurch eine Selbständigkeit — Positivität —, welche das Band zerreißt, welches es mit dem wirklichen Leben verbindet. Fortan existirt das Recht nur noch als ein in sich erstarrter, äußerer Schematismus, der nur durch einen Act der Gewalt oder Willkür geändert werden kann. Eine organische Fortbildung der Gesetze ist ausgeschlossen und so muß es stets dahin kommen, daß dieselben veralten und außer Proportion zu den bestehenden Lebensverhältnissen gerathen.

Hierdurch ist es bedingt, daß der Rechtsstaat fort und fort zu einer allgemeinen Rechtsverletzung greifen

muß, um von einem Rechtszustand in einen andern zu gelangen. Daß man derartige Acte der Rechtsverletzung durch Gesetze regelt, ändert in der Wesenheit der Sache nichts. Mag die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung in Preußen auf noch so gesetzlichem Wege vor sich gehen, im Rechtsstaat bleibt sie stets eine Rechtsverletzung. Unter diesen Umständen wird eine Revolution, dieser allgemeine Rechtsbanquerot, eine Retterin in der Noth, sie beseitigt alle Gewissensscrupel, — und macht es möglich, an das Recht der Thatsachen anzuknüpfen, um von Neuem den Staat in Fesseln zu legen.

Wie ganz anders steht dagegen der Pflichtstaat da. Was für den Rechtsstaat nur eine Ironie genannt werden kann, gilt für ihn als eine wirkliche Wahrheit, nämlich das „Salus reipublicae summa lex." In ihm kann daher niemals Recht werden, was den Interessen des Staates zuwider liefe, und wo es nöthig wird, in Rücksicht des Gemeinwohls das Recht des Einzelnen zu ändern, da schließt diese Aenderung den Begriff der Rechtsverletzung direct aus, was beim Rechtsstaat umgekehrt sich verhält. — Im Rechtsstaat ist das Recht

Haupt- und der Staat Nebenbegriff — im Widerspruch damit, daß der Staat die Quelle des Rechtes ist.

Eine gleiche Verirrung der Zeit, wie in dem Basiren des Staates auf Rechte sich ausspricht, liegt in den Versuchen, dem Nationalitätsprincip eine staatliche — staatsgestaltende Bedeutung zu geben.

Das höhere geistige Erkennen des Menschen im Gegensatz zu seinem natürlichen Empfinden ist es allein, welches sein Leben mit den Begriffen von Wahrheit, Gesetz nnd Recht verbindet. In diesen können sich alle Menschen begegnen. Hiermit ist ihm die Fähigkeit gegeben, in einen höheren Verband und in eine höhere Gemeinschaft zu einander zu treten, als sie in dem Gefühl der natürlichen Zusammengehörigkeit liegt. Es ist dies der Staat. Das Maßgebende für staatliche Bildung ist daher darin zu suchen, daß der Mensch zu Gunsten höherer Allgemeinbegriffe sich über den Standpunkt seiner einfach natürlichen Beziehungen erhebt, und an deren Stelle den Begriff von Wahrheit, Gesetz und Recht treten läßt.

Hierin liegt es begründet, daß, mag auch noch so viel Trennendes für die Menschen in ihrer natürlichen Verschiedenheit und in ihrer Gliederung nach Familie, Stamm, Race, Nationalität vorhanden sein, in der staatlichen Bildung dieses alles einen Einigungspunkt finden kann und findet. Je mehr jedoch das natürliche Empfinden sich in den Vordergrund drängt, um so unfähiger werden die Menschen für ein staatliches Bewußtsein. — Das Ueberwiegen einer Nationalität in einem Staate hat stets zu einer Bedrückung der übrigen Staatsangehörigen geführt. Der Staat ist universell, das Nationalitätsgefühl dagegen exclusiv.

Wenn die Lombarden und Venetianer behaupten, sie können sich nur unter einer nationalen Regierung glücklich fühlen, so documentiren sie dadurch nichts anderes als einen sehr hohen Grad politischer Unreife, wie das Heimweh des Schweizers eine sociale Beschränktheit ist.

Wenn der König von Sardinien das Nationalitätsprincip als Hebel benutzt, um seine Macht in Italien auszubreiten, so darf man sich hierüber eben so wenig

wundern, als daß Napoleon sich darin gefällt, den Begriff der italienischen Freiheit als eine reine Nationalitätsfrage hinzustellen. Auch für den Standpunkt der englischen Regierung, daß sie sich zum Vertheidiger des Nationalitätsprincips aufwirft, wo es sich nicht um Völker handelt, welche sie sich unterworfen, ist der richtige Grund leicht gefunden. Eine Regierung, die alles für erlaubt hält, was ihr Vortheil bringt, warum sollte sie nicht ebenso einen Nationalitätshandel treiben als einen Opiumhandel?

Was aber kann in Deutschland die Ursache sein, wenn auch hier sich so viele Stimmen erheben, welche das Nationalitätsprincip als maßgebend für die politische Gestaltung Italiens erklären? Ich finde keine andere als politischen Unverstand.

Je vielseitiger und mannichfaltiger sich das Leben im Staate gestaltet, um so leichter erhebt sich derselbe auf die Stufe von Universalität, in welcher er allein seine höhere Vollendung findet. — Das Verweben und Durchdringen verschiedener Nationalitäten hat etwas direct Befruchtendes, Belebendes und Kräftigendes für den Staat;

fremde Einwanderungen haben jederzeit für die staatliche Entwicklung die segensreichsten Folgen gehabt. Den Staat daher nach einer bestimmten Nationalität abzugrenzen, heißt ihn einer inneren Gleichförmigkeit anheim fallen lassen, welche nur hindernd und lähmend wirken kann.

Aber eben, weil der Staat eine universelle Bedeutung hat, deshalb befindet er sich niemals in der Lage, es seinem Interesse entsprechend zu finden, das Eigenthümliche einer Nationalität nicht anzuerkennen oder es gar zu unterdrücken. Thut er es dennoch, so schafft er sich in dem verletzten Nationalitätsgefühl einen erbitterten Gegner. Die Liebe einer Mutter zu ihrem Kinde hat nichts mit dem Staate zu thun, und doch wird diese sie zur Empörung treiben, wenn jener ihr dasselbe rauben wollte.

Wer mit Aufmerksamkeit meiner Beweisführung gefolgt ist, wird das Gefährliche der Situation, in der sich Europa befindet, nicht darin erblicken, daß ein Napoleon sich berufen fühlt, „civilisatorisch“ überall einzugreifen und Frankreich für Ideen (?) unter Waffen hält, — die eigentliche Gefahr liegt in der allgemeinen Begriffsverwirruug, welche auf politischem wie socialem Gebiete hereingebrochen. Volkssouverainetät, Nationalitätsprincip, Rechtsstaat — alles dies ist Blendwerk der bethörten Phantasie, allein dazu angethan, wie ein Irrlicht in den Sumpf zu locken.

Rathlos und ohne leitendes Princip dastehend experimentirt man jetzt mit Constitutionen, und überredet sich, den Mangel an klaren Begriffen durch Majoritätsbeschlüsse

ersetzen zu können. Eine mehrtausendjährige Geschichte liegt vor uns, und ihr ganzer Inhalt hat uns doch nicht weiter gebracht, als unser Heil in dem Addiren der Stimmen zu suchen!

Ich bin an den Schluß meiner kritischen Betrachtung angelangt. Nur folgende Mahnung finde hier noch eine Stelle.

Von allen Seiten ertönt der Ruf nach Reformen, — es giebt jedoch nichts Gefährlicheres, als diese ohne eine höhere leitende Idee vorzunehmen. Sie müssen nach einem bestimmten Plane erfolgen, der in all seinen einzelnen Theilen das Gepräge einer organischen Verkettung trägt; — ein Staatsganzes läßt sich nicht mosaikartig zusammensetzen. Nur, wo man hiervon nicht abweicht, wird Einheit den ganzen Staat durchdringen, Pflichten und Rechte werden harmonisch in einander greifen, und während er selbst kraftvoll und gesichert dasteht, wird sein Zweck, Glück und Wohlfahrt jedes einzelnen seiner Angehörigen zu gründen, in Erfüllung gehen.

Ich hoffe, daß die Kürze, deren ich mich bei meiner hier auf wenig Blätter zusammengedrängten Beweisführung bedient habe, einer richtigen Würdigung derselben nicht hinderlich sein wird. Ich vertraue dem Spruch: le sage entend à demi-mot. Frei und unabhängig von eingelerntem Schulwissen bin ich in die Arena des Kampfes herabgestiegen, ich harre des Gegners, der mich widerlegt.



